

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die öffentliche **32. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 10. Dezember 2020**

**Tagungsort:** Pramtalsaal

**Anwesende:**

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender |                              |
| 02. Vizebgm. Johann Schmideder                          | 15. GR. Christian Dick       |
| 03. GV. Klaus Mitter                                    | 16. GR. Johannes Schönbauer  |
| 04. GV. Reinhard Windhager                              | 17. GV. Franz Arthofer       |
| 05. GR. Karl Kopfberger                                 | 18. GR. Elisabeth Jäger      |
| 06. GR. Monika Tallier                                  | 19. GR. Karin Eichinger      |
| 07. GR. Gerhard Payrleitner                             | 20. GR. Michael Schärfl      |
| 08. GR. Klaus Trilsam                                   | 21. GR. Roswitha Krupa       |
| 09. GR. Brigitte Ebner                                  | 22. GR. Bernhard Rosenberger |
| 10. GR. Ing. Thomas Klugsberger                         | 23.                          |
| 11. GR. Heinrich Ruhmanseder                            | 24.                          |
| 12. GV. Brigitte Heinzl                                 | 25.                          |
| 13. 2. Vizebgm. Michael Desch                           |                              |
| 14. GR. Günter Humer                                    |                              |

**Ersatzmitglieder:**

ER. Gerhard Berghammer	für	GR. Wolfgang Kraft
ER. Christoph Desch	für	GR. Philipp Hargaßner
ER. Sabrina Krupa	für	GR. Andreas Schroll

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** AL Katharina Gehmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):** Verena Zallinger LLB

**Es fehlen:**

**entschuldigt:**

GR. Wolfgang Kraft  
GR. Andreas Schroll  
GR. Philipp Hargaßner

**unentschuldigt:**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):** Verena Zallinger und AL Gehmaier

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder  
zeitgerecht am .... unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 02.12.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.09.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

### **Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Bürgerfragestunde: Wortmeldung von Herrn Schroll Anton (Anhang)  
Nach der Wortmeldung wird um 19.16 Uhr mit der Sitzung begonnen.

### **Tagesordnung:**

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
2. Bezirkshauptmannschaft Schärding; Bericht zur Voranschlagsprüfung 2020
3. Genehmigung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2020
4. Änderung der Prioritätenreihung des MEFP 2020
5. Genehmigung eines Finanzierungsplanes für die Sanierung der Habacher Gemeinestraße.
6. Genehmigung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020
7. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Abfallgebührenordnung ab 2021.
8. Genehmigung der Steuern und Hebesätze für das Jahr 2021
9. Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2021
10. Bericht des Obmannes des Bauausschusses
11. Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.3 „Arico/Czizek“;  
Genehmigung einer Infrastrukturkosten-Vereinbarung und  
Baulandsicherungsvertrag sowie einer Nutzungsvereinbarung
12. Genehmigungsbeschluss gem. § 36 Abs. 4 OÖ. RaumOG betreffend die Änderung  
des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.3 „Arico/Czizek“.
13. Grundsatzbeschluss für eine hydraulische Berechnung des Kanalsystems von  
Riedau
14. Grundsatzbeschluss für die Anlegung von Urnengräbern am Friedhof Riedau

15. Beschluss betreffend Genehmigung des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes (GEP) für die Marktgemeinde Riedau
16. Genehmigung der Kosten für die 4. Kindergartengruppe und die Übersiedlung der Krabbelstubengruppe in das Gebäude des EKIZ
17. Änderung der Tarifordnung für den Pfarrcaritas Kindergarten
18. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses
19. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses
20. Verlängerung der Aktion Schnupperticket für 2021
21. Beratung und Beschlussfassung bzgl. Verlängerung der Aktion Jugendtaxi 2020
22. Beratung und Beschlussfassung bezüglich eines Gemeindezuschlages zur Zweitwohnsitzabgabe
23. Bericht des Bürgermeisters
24. Allfälliges

#### TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Obmann Humer gibt bekannt, dass die für 9.11.2020 anberaumte Sitzung wegen Covid 19 abgesagt wurde. Vorgesehen war die Belegprüfung ab Beleg Nr. 2788/2020 inkl. der Kassabuchbelege 2020 und Allfälliges

Zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 7.12.2020 gibt er den Bericht, in welcher die Eröffnungsbilanz und Allfälliges behandelt wurden. (Vermögensrechnung)

#### TOP. 2.) Bezirkshauptmannschaft Schärding; Voranschlagsprüfung 2020

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Voranschlag der Marktgemeinde Riedau wird von der Bezirkshauptmannschaft Schärding nicht zur Kenntnis genommen. Der Voranschlag enthält Mängel, aber es sind nur Kleinigkeiten. Im Bezirk Schärding gibt es nur eine Gemeinde, deren Voranschlag anerkannt wurde, alle anderen haben ebenfalls einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Es gab mit dem Gemeindebund dann ein Gespräch, dass die Angelegenheit mit dem Nachtragsvoranschlag bereinigt wird.

In einer Bürgermeisterkonferenz gab es das Übereinkommen aller Fraktionen, dass ein Nachtragsvoranschlag aufgrund der fehlenden Ertragsanteile von allen Gemeinden zu machen ist.

Der Prüfbericht zum Voranschlag vom 4.9.2020 wurde den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und dort auch besprochen.

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Schärding, 04.09.2020

### Voranschlagsprüfung 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Ob. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass aufgrund mehrere zusammentreffender, außergewöhnlicher Umstände nach dem aktuellen Wissens- und Informationsstand vorzugehen war (z. B. COVIDKrise, „Lemphase“ für Gemeinden und Bezirkshauptmannschaft aufgrund erstmaliger Erstellung der Voranschläge gemäß VRV 2015).

Der Voranschlag der Marktgemeinde Riedau wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Mängel und Elemente, die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages nicht möglich.

Der Gemeinde wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (v.a. z.B. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlages mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann:

Dr. Rudolf Greiner

### Ergeht weiters zur Information an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Riedau<sup>1</sup>

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Die Gemeinde hat mit Mail vom 18.02.2020 den Voranschlag für das Jahr 2020 vorgelegt. Inzwischen wurden aufgrund der Coronakrise die Schätzungen für die Ertragsanteile aber auch für die Kommunalsteuereinnahmen erheblich reduziert. Neuen Prognosen zufolge wird die Marktgemeinde Riedau Ertragsanteile in Höhe von 1.748.500 Euro erhalten. Die Landesumlage wurde ebenso angepasst, weshalb die Gemeinde hier einen Betrag von 142.000 Euro zu veranschlagen hat. Zum Zeitpunkt des Beschlusses lag die neue Prognose noch nicht vor.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.234.600 Euro und Auszahlungen von 4.233.600 Euro auf +1.000 Euro.

	VA 2019	VA 2020	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	1.781.800	1.855.200	73.400
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	98.200	96.800	-1.400
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	10.900	10.900	0
Gemeindeabgaben	921.000	934.700	13.700
<b>Auszahlungen</b>			
Sozialhilfeverbandsumlage	591.600	628.200	-36.600
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	487.700	502.000	-14.300

### Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 395.100 Euro. Durch Abgänge wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 245.800 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 149.300 Euro gerechnet.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen nicht mit den KZ 51 bzw. 61 des Querschnitts überein. Dies ist auf eine unvollständige Querschnitterfassung zurückzuführen. Jedoch stimmen die MVAG-Codes 230 und 240 überein.

### Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 725.100 Euro vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 57.900 Euro belaufen (Vergleich im VA 2019 = 51.100 Euro). Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, sind die vorgesehenen Darlehensaufnahmen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Bei der Gemeinde laufen noch Darlehen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit. Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

<sup>1</sup> Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Zusätzlich sind Zahlungen für Leasingraten in einer Gesamthöhe von 81.600 Euro vorgesehen. (soweit aus Nachweis ersichtlich)

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2020 um 400 Euro reduzieren. Dies ist laut Gemeinde auf Darlehnstilgungen und einer neuen Darlehnsaufnahme zurückzuführen. Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, sind die vorgesehenen Haftungsaufnahmen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Ebenso wird festgestellt, dass Haftungen, welche Verbände (RHV, VFI, etc.) betreffen richtigerweise in der Untergruppe 3 einzuordnen sind. Die Untergruppe 1 ist nur für Haftungen der Gemeinde bei einem Kredit- oder Finanzinstitut.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

#### Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-177.100	0	-156.100
Abfall	1.100	0	1.100	0
Wasserversorgung	0	-29.200	0	-23.200
Abwasserentsorgung	108.100	0	78.700	0
Wohn- und	7.300	0	9.900	0
Schülerauspeisung	0	-12.400	0	-14.400

An Benützungsgebühren sollen 1,45 bzw. 3,64 Euro pro m<sup>3</sup> (bei beide Benützungsgebühren + Grundgebühr), als Mindestanschlussgebühr 2.043 bzw. 3408 Euro (jeweils exkl. USt.) eingehoben werden.

Die Betriebe Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden positiv geführt.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 60.300 Euro.

Wir weisen darauf hin, dass die Erträge aus diesem Bereich grundsätzlich auch für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“).

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

#### Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlung	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH- Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetra- g
Straßen	20.000	4.500	24.500	0	24.500	0	0
Wasser	25.000	1.700	26.700	0	25.000	40.500	-38.800
Kanal	35.000	2.900	37.900	0	37.900	2.000	-2.000
Gesamt	80.000	9.100	89.100	0	87.400	42.500	-40.800

Festgestellt wird, dass eine Passivierung der Interessenten- und Aufschließungsbeiträge im investiven Einzelvorhaben erfolgen hätte müssen.

#### **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 815.900 Euro (Vergleich im VA 2019 = 804.400 Euro).

#### **Dienstpostenplan (Stellenplan):**

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

#### **Investive Gebarung**

Die Vorhaben im Investitionsnachweis weisen keinen Fehlbetrag aus. Für den Ausgleich der Vorhaben bzw. für die Bereitstellung von Eigenmittel wurden Rücklagen von insgesamt 145.300 Euro entnommen.

Das Vorhaben „Begleitweg Dorf a. d. Pram“ weist einen Überschuss von 6.200 Euro auf. Im Hinblick auf den Überschuss, wird empfohlen, dass dieser einer Rücklage zugeführt werden soll.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

#### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat den Voranschlag und den MEFP in einer Sitzung beschlossen.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2021 bis 2024 mit einem Ansteigen des Schuldenstandes um 297.200 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf die Darlehensaufnahme im VA 2020 in einer Gesamthöhe von 725.100 Euro vor allem für die Projekte Kanalsanierung (700.000 Euro) und Begleitweg Dorf a. d. Pram (25.100 Euro) zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde keine Prioritätenlistung vorgenommen; die Prioritätenreihung ist jedoch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

#### **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung keine Aussagen getätigt werden. Die Beilage einer Vermögensrechnung ist im Voranschlag noch nicht möglich. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde (unter Berücksichtigung des verfügbaren Rücklagenbestandes zu Jahresbeginn) im Voranschlagsjahr jedoch die Voraussetzungen. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum erfüllt.

#### **Weitere Feststellungen:**

- Es wird festgehalten, dass der Strukturfonds unter 2/940/8610 zu veranschlagen ist.

- Es wird festgestellt, dass die veranschlagten Summen im Bereich NEF- und RK-Beitrag mit dem NVA angepasst werden müssen.
- Es wird empfohlen, pro Mitarbeiter einen Betrag von 34 Euro zur Förderung der Betriebsgemeinschaft zu verwenden.
- Es wird angemerkt, dass die zweckgebundenen Einnahmen gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.3 des VA-Erlasses 2020 bzw. des Schreibens „Kontierungsvorgaben für zweckgebundene Einnahmen“, GZ: IKD-2017-314672/912-LI, vom 28.11.2019 zu veranschlagen sind. Besonders auf die Passivierung der IB und AB und auf die Vorhabenscodes im Bereich der Investitionen ist zu achten!
- Es wird angemerkt, dass der Voranschlag zukünftig mit einem unterfertigten bzw. amtssignierten Begleitschreiben vorgelegt werden muss.
- Die Gliederung und Ordnung hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.
- Sonstige Investitionen (ehem. Investitionen im o.H. = 1/xxx/0xx) sind verpflichtend mit dem Vorhabenscode 2 zu versehen.

### **Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag der Marktgemeinde Riedau wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Mängel und Elemente (Fehler im Vorbericht und eine falsche Einwohnerzahl), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Der Gemeinde wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (v.a. z.B. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlages mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

---

Stellungnahme des Bürgermeisters vom 28.9.2020:

„Wir bemühen uns die Empfehlungen im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen. Die geplante Beschlussfassung wird voraussichtlich am 5. November d.J. durchgeführt.“

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen dazu.

Der Bürgermeister stellt fest, dass dieser Prüfbericht von den Gemeinderäten zur Kenntnis genommen wird.

### **TOP. 3.) Genehmigung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2020**

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Vom Amt wurde der Voranschlag 2020 überarbeitet, es wurden die bekannten Einnahmen und Ausgaben berichtigt. Wir kommen auf ein Ergebnis von derzeit von € -147.000,-, wobei laut Voranschlagserlass dieses Minus durch Rücklagen auszugleichen sind. Wir haben noch genügend Rücklagen, damit wir es ausgleichen können. Im Endeffekt ist der Nachtragsvoranschlag wieder ausgeglichen. Die Fraktionen haben alle den Nachtragsvoranschlag bekommen und durchgeschaut. Er stellt den Nachtragsvoranschlag zur Diskussion.

GV. Windhager ersucht um Bericht des Bürgermeisters, was sich gegenüber dem Voranschlag verändert hat.

Bgm. Schabetsberger: Verändert haben sich hauptsächlich die Einnahmen, bei den Ertragsanteilen fehlen uns € 191.500,- und bei den öffentlichen Abgaben ein Minus von € 178.300,-. Die Landesumlage ist um € 16.700,- mehr geworden. Für den Strukturfonds haben wir 102.000,- € bekommen, das ist gleichgeblieben.

Die Amtsleiterin gibt in weiterer Folge bekannt:

Ergebnis des Nachtragsvoranschlag: anstelle von +€ 1000 nun -€ 156.300, siehe Seite 21 des Vorberichtes. Der Haushaltsausgleich gilt als erreicht, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

Rücklagen: Allgemeine Rücklage € 140.000, für WL und ABA € 56.100 € 143.000 vorhanden! Der Haushaltsausgleich ist erreicht.

Wie man auf den Betrag -156.300 kommt, ist auf Seite 21 des Berichtes ersichtlich.

## Zum Vorbericht:

Seite 213:

Rücklagen zum 31.12.2019:

Kanal	140.000
WL	252.100
<u>Allgemein</u>	<u>200.900</u>
	593.000

Gegenüber dem Voranschlag wurden nun beim NVA investive Einzelvorhaben angelegt.

Diese sind und benötigen Zuführungen aus Rücklagen:

Verlegung Krabbelstube	29.800
Erschließung Schwaben	80.600
Brücke Dammbach	5.900
Überwachung Zonenverbrauch	32.400
Kanalsanierung	100.000
Löschwasserbehälter	11.200
4. Kigagruppe	16.000
<u>Sanierung Hab.Gdestraße</u>	<u>8.800</u>
	284.700 Seite 213

Zum Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven mit 152.300 in Anspruch genommen werden.

Rücklagen zum 31.12.2020:

Kanal	40.000
WL	219.700
<u>Allg.</u>	<u>48.600</u> Seite 213
	308.300

Also eine Verringerung von 593.000 auf 308.300 um € 284.700

Größere Änderungen:

Mindereinnahmen Ertragsanteile

Weniger Ausgaben Lohnkosten Gemeindeamt

Nicht veranschlagt Verlegung Krabbelstube

Nicht veranschlagt 4. Kindergartengruppe

Nicht veranschlagt Brücke Dammbach

Nicht veranschlagt Straßenbau Habach

Nicht veranschlagt Reparatur Dach VS

Mehrkosten Löschwasserbehälter

Mehrkosten Wasserleitung

KIP Einnahmen für Wasserleitung, Straßenbau Habach und Brücke Dammbach

Seite 26 des Berichts erklärt, dass aufgrund der investiven Vorhaben künftig Mehrbelastungen durch Betriebskosten, Personalkosten etc. entstehen werden:

Krabbelstube	Miete/Betriebskosten	jährlich	9.600
4. Kiga-Gruppe	Personalkosten und Aufwand	jährlich	40.000
Begleitweg Dorf	Schneeräumung	jährlich	500
Überw. Zonenverbr.	WDL	jährlich	3.000
Kanalsanierung	Darlehen,Zuschuss	jährlich	4.000

GV. Arthofer stellt den Antrag auf Genehmigung des Nachtragsvoranschlages 2020.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der Bürgermeister über diesen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Humer,  
1 Stimmenthaltung von GR. Dick

#### TOP. 4.) Änderung der Prioritätenreihung des MEFP

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Um Bedarfszuweisungsmittel für die Sanierung der Habacher Gemeindestraße zu erhalten, ist lt. Fr. Holzinger vom Amt der OÖ. Landesregierung die Aufnahme in den MEFP notwendig.

Änderung der Prioritätenreihung für das Jahr 2020 mit Ausblick auf die kommenden Jahre

1. Erschließung neuer Ortsteil Schwabenbach  
Geschätzte Kosten € 268.700, wird 2020 ausfinanziert
2. Begleitweg Dorf/Pram  
Geschätzte Kosten € 54.900,-; die Kosten dürften sich voraussichtlich verringern,  
Ausfinanzierung 2020 oder 2021
3. Kanalsanierung  
Geschätzte Kosten € 800.000,-; Finanzierung durch Darlehen gesichert – Aufnahme in  
MEFP 2022-2025
4. WEV Güterweg Hirscheiten  
Geschätzte Kosten € 28.000,-, wird 2020 ausfinanziert
5. Straßensanierung Habach  
Geschätzte Kosten € 35.000,-, wird 2021 ausfinanziert
6. Brücke über den Dammbach  
Geschätzte Kosten € 11.800,-, wird 2020 ausfinanziert
7. Überwachung Zonenverbrauch Wasserleitung  
Geschätzte Kosten € 50.000,-, wird 2020 ausfinanziert
8. Verlegung der Krabbelstube  
Geschätzte Kosten € 29.800,-, wird 2020 ausfinanziert
9. Einführung einer 4. Kindergartengruppe  
Geschätzte Kosten € 16.000,-, wird 2020 ausfinanziert
10. Löschwasserbehälter Pomedt

Geschätzte Kosten € 26.000,-, wird 2020 ausfinanziert

11. Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges

Kosten wurden noch nicht ermittelt; lt. GEP Umsetzung des Projektes in den nächsten 5 bis spätestens 8 Jahren, „Aufnahme“ in den MEFP 2026

12. Neubau Bauhof

Kosten wurden noch nicht ermittelt, die Umsetzung des Projektes ist noch nicht festgelegt

13. Neubau Kindergarten mit Krabbelstube

Kosten wurden noch nicht ermittelt, die Umsetzung des Projektes ist noch nicht festgelegt

14. neues Feuerwehrzeughaus

Kosten wurden noch nicht ermittelt, die Umsetzung des Projektes ist noch nicht festgelegt.

Vizebgm. Schmidseher: Wenn die Straßen fertig sind wird das bezahlt?

Bgm. Schabetsberger: Damit wir die KIP-Mittel abholen können, müssen wir den gleichen Betrag finanzieren. Bei der Sanierung von Straßen können wir nochmals einen 25 % abholen und 25 % müssen wir selbst finanzieren. Wir können uns also bei Sanierung von Straßen 75 % fördern lassen, bei anderen Projekten ist der Schlüssel geringer.

Vizebgm. Schmidseher: Die Punkt bis zur Nummer 10 sind größtenteils ausfinanziert?

Bgm. Schabetsberger: Ja, aber damit wir uns die KIP Mittel für Habach abholen können, müssen wir für heuer noch diese Reihung machen. Wenn sie ausfinanziert sind, fallen sie heraus.

Vizebgm. Schmidseher: Frage zur Krabbelstube, die ist ausfinanziert, soviel er weiß ist alles bezahlt. Wieso steht es noch drauf?

Bgm. Schabetsberger: Es ist die Prioritätenreihung des heurigen Jahres nachvollziehen, deshalb müssen alle Projekte des heurigen Jahres aufscheinen.

Vizebgm. Schmidseher: Haben wir bei der Krabbelstube eine Förderung bekommen?

Bgm. Schabetsberger: Nein, weil zu wenig investiert wurde. Erst ab € 50.000,- bekommen wir eine Förderung. Darunter bekommen wir nichts, Ausnahmen nur bei den Straßenprojekten.

Vizebgm. Schmidseher: Er hat Kenntnis, dass wir es zuerst gemacht haben und dann um eine Förderung angesucht haben. Es wurde abgelehnt, weil wir mit dem Projekt vorher begonnen haben.

Bgm. Schabetsberger: Wir hätten probiert, dass wir noch etwas bekommen. Aber sie haben gesagt, dass wir keine Chance haben, weil es zu wenig ist und weil es schon fertig ist.

Vizebgm. Schmidseher: Warum zu wenig? Wir haben das Projekt gestartet und umgesetzt haben ohne anzusuchen.

Bgm. Schabetsberger: Wir hätten schon damals über € 50.000 nachweisen müssen, die wir investieren. Das haben wir nicht, weil man unter € 50.000 kein Projekt einreichen kann. Unser Gedanke war, fragen wir, mehr als Nein-Sagen können sie nicht. Sie haben zwar die Auskunft gegeben, wir können ansuchen, aber es wird nichts herauskommen.

Vizebgm. Schmidseher: Zur Reihung, acht oder neun Punkte sind erledigt, bei der nächsten Gemeinderatssitzung müssen wir eine neue Reihung machen?

Bgm. Schabetsberger: Für den Voranschlag ist eine neue Reihung der Projekte vorzunehmen, die erledigten Projekte fallen heraus.

Vizebgm. Desch: Du hast gerade gesagt, beim Straßenbau brauchen wir 25 % Eigenmittel, bei der

Vorstandssitzung hast du gesagt, wir brauchen 50 %.

Bgm. Schabetsberger: Man bekommt 50 % Förderung durch KIP und von den restlichen 50 % kommt man 25 % Landesmittel. Also verbleiben von der Gesamtsumme 25 %.

Vizebgm. Desch: Aber wir müssen 50 % vorfinanzieren.

Bgm. Schabetsberger: Ja.

GR. Rosenberger: Gibt es für die Wasserleitung eine Förderung?

Bgm. Schabetsberger: Die haben wir schon beantragt und bekommen.

GR. Rosenberger: Wir brauchen ein neues Feuerwehrhaus, sollen wir nicht gleich auch den Bauhof mitmachen?

Bgm. Schabetsberger: Es wird laufend überlegt, aber konkrete Planungen gibt es erst, wenn es soweit ist. Unter dem TOP. GEP wird er dazu noch etwas sagen. Es stehen einige Investitionen an, es hängt aber nun alles vom Neubau des Polizeigebäudes ab. Die Zusage von Wien liegt noch nicht vor.

GR. Klugsberger: Er hat nachgelesen bezüglich der Mindestinvestitionssumme von € 50.000,-. Auf der Landesseite steht bei den Voraussetzungen von einer Mindestinvestitionssumme nichts, da gibt es andere Informationen.

Bgm. Schabetsberger: Wenn wir ein Ansuchen stellen für Projekte haben wir einen Schwellenwert von € 50.000,-.

GR. Klugsberger: Ja, für Projekte, aber es gäbe Förderungen speziell für Kindergärten und Krabbelstuben.

Bgm. Schabetsberger: Wenn du BZ-Mittel willst, hast du die Deckelung, das haben wir von der Finanzkraft her. Damals haben wir gesagt, € 50.000,- werden nicht zusammenkommen, kommen auch nicht zusammen, weil es ohne Steuer gerechnet wird. Deshalb haben wir damals nicht angesucht. Vielleicht hätten wir etwas bekommen, wir wissen nicht, ob wir etwas bekommen hätten.

GV. Windhager: Ich kann euch das Schreiben gerne durchschicken, das wir von Linz bekommen haben.

AL Gehmaier: Es gibt keine schriftliche Ausfertigung, das hast du nur telefonisch erledigt.

GV. Windhager: Bitte im Protokoll vermerken, dass laut Bürgermeister Schabetsberger erst ab € 50.000,- eine Förderung möglich ist.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt Bgm. Schabetsberger den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte geänderte Prioritätenreihung für das Jahr 2020 zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von Vizebgm. Schmideder

#### **TOP. 5.) Genehmigung eines Finanzierungsplanes für die Sanierung der Habacher Gemeindestraße.**

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Gemeinde stellt an das Amt der OÖ. Landesregierung einen Bedarfszuweisungs-mittelantrag für die Sanierung der Habacher Gemeindestraße. Es wird ein Betrag von € 8.750,- genehmigt, ein diesbezüglicher Finanzierungsplan ist aber vorzulegen.

## **Finanzierungsplan Für die Sanierung der Habacher Gemeindestraße:**

<b>Finanzierung</b>	<b>2020</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
Eigenmittel Gemeinde	8.750	8.750
BMF KIG 2020	17.500	17.500
BZ-Sonderfinanzierung – KIG 2020	8.750	8.750
<b>Summe</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>

Diesen Finanzierungsplan müssen wir dem Amt der OÖ. Landesregierung vorlegen, das Ansuchen wurde positiv bewertet.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag auf Genehmigung des zur Kenntnis gebrachten Finanzierungsplanes für die Sanierung der Habacher Gemeindestraße. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **TOP. 6.) Genehmigung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020**

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Laut Amtsvortrag:

Die Bestimmungen betreffend die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sind in Art. VI Abs. 3 OÖ. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 geregelt: Mit diesem Gesetz werden Anpassungen, die durch die Schaffung der Drei-Komponenten-Haushaltsführung (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) erforderlich waren, in der Oö. Gemeindeordnung 1990, umgesetzt. Die Eröffnungsbilanz bildet die Grundlage für die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Gemeinde nach den Vorgaben der VRV 2015. Die Vermögensrechnung ist „ein Bericht für den Rechnungsabschluss“.

Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Der neue Drei-Komponenten-Haushalt bringt für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss einen neuen Aufbau und neue Inhalte mit sich und weist einen in sich geschlossenen Zusammenhang auf.

- Der Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1.1.2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31.12.2020 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden kann.
- Nachträglich erforderliche Korrekturen (also solche, die nach der erstmalig ordnungsgemäß beschlossenen Eröffnungsbilanz notwendig werden) können bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderats. Solche Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit dieser Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz als geändert. Vorherige Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen.
- Für die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sowie allfällige nachträgliche Korrekturen gelten die in der OÖ. GemO 1990 enthaltenen Bestimmungen über den Rechnungsabschluss sinngemäß.

Die Eröffnungsbilanz ist zweiwöchig kundzumachen. Der Prüfungsausschuss hat die Eröffnungsbilanz zu einer eigenen Sitzung zu prüfen.

Im Beschluss der Eröffnungsbilanz ist anzuführen und zu beschreiben, welche Bewertungsmethode verwendet wurde:

Die Bewertung erfolgte

**für Grundstücke:**

- mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV 2015 und
- zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (z.B. Grundstücksrasterverfahren) gem. § 39 (3) VRV 2015 - die Mehrheit der Grundstücke wurde so bewertet

**für Gebäude und Bauten:**

- mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV 2015 und
- mit dem beizulegenden Zeitwert gem. § 39 (5) VRV 2015

**für Grundstückseinrichtungen:**

- mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV 2015 und
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (z.B. Infrastrukturrasterverfahren) gem. § 39 (6) VRV 2015
- 

Bilanzposition	MVA G	1.1.2020	Aktiva	Passiva
A.I Immaterielle Vermögenswerte	101	61.578,42		
A.II Sachanlagen	102	14,291.491,27 (=14,353.069,69)*		
A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103	0,00		
A.IV Beteiligungen	104	66.829,83		
A.V Langfristige Forderungen	106	146.758,26	14,566.657,78	
B.I Kurzfristige Forderungen	113	42.832,53		
B.III Liquide Mittel	115	545.079,97	587.912,50	
C.I Saldo Eröffnungsbilanz	121	6,105.343,48		
C.III Haushaltsrücklagen	123	478.816,84		6,584.160,32
D.I Investitionszuschüsse	131	7,261.329,52*		7,261.329,52
E.I Langfristige Finanzschulden	141	992.555,21		992.555,21
E.II Langfristige Verbindlichkeiten	142	95.253,81		95.253,81

E.III Langfristige Rückstellungen	143	131.115,09		131.115,09
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	63.632,35		63.632,35
F.III kurzfristige Rückstellungen	153	26.523,98		26.523,98
			15,154.570,28	15,154.570,28

Anlagenpiegel nach MVAG Seite 11  
Buchwert zum 31.12.2019  
Aktiva 14,353.069,69  
Passiva -7,261.329,52  
Saldo 7,091.740,17

Bgm. Schabetsberger: Für 2020 mussten wir eine Eröffnungsbilanz machen, es war ein enormer Arbeitsaufwand. 17 Ordner wurden gefüllt mit Unterlagen zur Bewertung. Es kommt heraus, dass die Gemeinde ein Vermögen von 14,5 Mio. Euro hat. Der Prüfungsausschuss hat die Bilanz angeschaut.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Eröffnungsbilanz. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## TOP. 7.) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Abfallgebührenordnung ab 2021.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Laut Amtsvortrag:

Information des BAV Schärding:

In der vergangenen Vorstandssitzung vom 7. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung** auf € 1,43 (€ 1,40)/Gesamteinwohner und € 74,46 (€ 73,00)/Tonne Restabfall beschlossen.

Wegen der anhaltend schlechten Erlöse am Rohstoffmarkt und parallel dazu steigender Entsorgungskosten ist **zumindest die Werthaltigkeit der aktuellen Vorschreibungen sicherzustellen**. Mit einer **Erhöhung um 2%** soll dem Rechnung getragen werden. Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung (13.11.2020)**. Der **ABB Sperrabfall** wurde, gleichlautend wie der AWB, **vom Vorstand der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen**. Die Verbrennungskosten für **Rest- und Sperrabfall** bleiben mit aktuell € 158,00 (€ 158,00)/Tonne gleich. **Beschluss durch Vorstand**.

### Erhöhung der Abfallgebühren mittels Hebesatz-VO:

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren für die nächsten Jahre sicherzustellen wurde unter TOP 6 vom Vorstand auch die **jährliche Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010)** festgelegt, **mindestens aber um 2%**.

Die Gemeinden sind angehalten **nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen**, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings **nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird** (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).

Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

**Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.**

In der Beilage übermitteln wir ich euch die **Abfallgebührenordnung 2021** und die **„Erklärung zum Kostendeckungsgrad“** als Vorlage.

**Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!**

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!

BG Walter

# ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

## Entwurf der Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 10.12.2020, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### § 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

#### I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

**pro Haushalt ..... € 57,00 58,14**

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter ..... € 34,20 **34,88**
- b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter ..... € 45,60 **46,51**
- c) pro 770-Liter Restabfall-Container ..... € 292,60 **298,45**
- d) pro 800-Liter Restabfall-Container ..... € 304,- **310,08**
- e) pro 1100-Liter Restabfall-Container ..... € 418,- **426,36**

#### II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter ..... € 4,73 **4,82**
- b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter ..... € 6,30 **6,43**
- c) pro 770-Liter Restabfall-Container ..... € 37,60 **38,35**
- d) pro 800-Liter Restabfall-Container ..... € 39,06 **39,84**
- e) pro 1100-Liter Restabfall-Container ..... € 51,98 **53,02**
- k) pro 60-Liter Abfallsack ..... € 4,727 **4,822**

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter ..... € 4,73 **4,82**
- b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter ..... € 6,30 **6,43**
- c) pro 770-Liter Restabfall-Container ..... € 34,36 **35,05**
- d) pro 800-Liter Restabfall-Container ..... € 35,70 **36,41**
- e) pro 1100-Liter Restabfall-Container ..... € 43,31 **44,17**
- f) pro 60-Liter Abfallsack ..... € 4,727 **4,822**

- III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack ..... € 2,727 **2,782**

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.11.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gemeinde \_\_\_\_\_

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
Gruppe Bau- und Abgabenrecht  
Bahnhofsplatz 1  
4021 Linz

3. Februar 2021

### **Erklärung zum Kostendeckungsgrad Abfallgebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Riedau bestätigt, dass mit den verordneten Gebühren für das Finanzjahr 2021 im Betrieb der Abfallbeseitigung ein betriebswirtschaftlicher Kostendeckungsgrad von 100% erreicht wird.

Bgm. Schabetsberger: Die Gebühren wurden in den Fraktionen behandelt. Er bittet um Wortmeldungen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister der Antrag auf Genehmigung der bekanntgegebenen neuen Abfallgebühren. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## TOP. 8.) Genehmigung von Steuern und Hebesätze für das Finanzjahr 2021

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Entwurf für die Steuern und Hebesätze für das Jahr 2021 wurden den Fraktionen zugesandt:

## Kundmachung

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Hundeabgabe gemäß Verordnung vom 28.6.2018	
je Hund	€ 25,--
Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund	€ 20,--
Abfallgebühr	lt. Abfallgebührenordnung vom 10.12.2020
Wasseranschluss-, Wasserbenützungs- und Zählergebühr	€ 1,51 1,45 exkl. MWSt + Grundgebühr (Beilage Änderung d.Gebühren)
Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr	€ 3,78 3,64 exkl. MWSt + Grundgebühr (Beilage Änderung d.Gebühren)

## Wasserleitungsanschluss- und Benützungsgebühren:

### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 13,85 13,62**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau ( Estrich ), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 2.077,-- 2.043,--**

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

a) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 3.104,-- 3.054,--**

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte,

für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € **6.209,--** **6.108,--**

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von € **1.033,--** **1.017,--**

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € **516,--** **508,--**

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> € **2.077,--** **2.043,--** für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € **13,85** **13,62**

#### Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese **Grundgebühr** beträgt **jährlich** je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € **25,73**

(3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben Die Wassergebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern **pro Kubikmeter** € **1,44** € **1,51**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen.

Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich:

a) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, **je Quadratmeter** der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen angegebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 € **0,27** € **0,28**

(5) Für die von der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich € **1,--** (**Zähler klein mit 4 m<sup>3</sup>**) und € **2,--** (**Zähler groß mit 16 m<sup>3</sup>**) pro Zähler zu entrichten.

#### Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € ..... **30,32** für 1000 m<sup>2</sup> und für angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € ..... **3,03** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes.

## Kanalanschluss- und Benützungsgebühren:

### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 23,10 22,72**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau ( Estrich ), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 3.465,-- 3.408,--**

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Krafffahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 5.171,-- 5.086,--**

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 10.355,-- 10.184,--**

f) Für Krafffahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von **€ 1.608,-- 1.582,--**

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit **€ 874,-- 860,--**

(4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> **€ 3.465,-- 3.408,--** für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> **€ 23,10 22,72**

### Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese **Grundgebühr beträgt** jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **€ 22,72;**

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 3,60 3,78**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den

Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) a) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind, wird eine Pauschalgebühr pro Person (halbjährlich pauschal 20 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person) festgesetzt.

b) Die Kanalbenutzungsgebühr für landwirtschaftliche Wohnhäuser wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich **€ 53,28 55,94**

## § 5 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 35,09 für 1000 m<sup>2</sup> und für angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 3,51 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.

Bgm. Schabetsberger: Einzige Änderung zum Vorbericht ist, dass im Vorstand darüber beraten wurde, die Bereitstellungsgebühr zu verdoppeln, was laut Landesverordnung möglich ist.

GV. Windhager: Beim Thema Bereitstellungsgebühr und Erhaltungsbeiträge ist dir auch ein Fehler unterlaufen. Zur Vorstandssitzung. Die Bereitstellungsgebühr wurde diskutiert. Ergebnis: Das Land OÖ hat die Novelle beschlossen, die Erhöhung ist legitim lt. Raumordnungsnovelle. Heute hat er das Protokoll von der Vorstandssitzung gelesen. Er konnte seine Gemeinderäte nicht mehr informieren. Heute hat er im Kommunalnet nachgelesen. In der Praxis bedeutet dies, es gibt mehr Möglichkeiten der Baulandmobilisierung: „Verkauft euren Grund, damit gebaut werden kann“. Gemeinden können bei unbebautem Bauland höhere Erhaltungsbeiträge für Wasser und Kanal verlangen. Wir haben im Gemeindevorstand von der Bereitstellungsgebühr gesprochen, diese hat mit dem Land nichts zu tun. Beim Land geht es um die Erhaltungsbeiträge. Er erklärt Unterschied zwischen Erhaltungsbeiträge und Bereitstellungsgebühr. Darum war der Vorstandsbeschluss falsch. Das Land sagt zur Bereitstellungsgebühr gar nichts, dies betrifft rein die Gemeinden.

Der Bürgermeister erinnert an den Aktenvermerk der Amtsleiterin, in welchem der Unterschied erklärt wird.

GR. Humer: Beim Erhaltungsbeitrag wurden bereits die Anschlussgebühren bezahlt, das hat der Bürgermeister jetzt falsch gesagt.

Vizebgm. Desch fragt, ob die Amtsleiterin ein Beispiel für alle zum Verständnis vorbringen kann. Was hat ein Bürger bei 1000 m<sup>2</sup> Grund schon bezahlt und was sind die jährlichen Kosten?

Amtsleiterin: Beispiel Leitz widmet in Schwabenbach Wiese um. Es entstehen 10 Parzellen. Als erstes sind zu zahlen sind die landesgesetzlich geregelten Aufschließungsbeiträge zu bezahlen. Diese sind auf 5 Jahre zu zahlen, immer 20 %. Wenn dies erledigt ist, dann zahlt man Erhaltungsbeiträge welche auch landesgesetzlich festgelegt sind.

Vizebgm. Desch: Wie viel ist die Summe der 20% auf 5 Jahre?

Amtsleiterin: Bei 1000m<sup>2</sup> derzeit bei Wasser 730 Euro und bei Kanal 1.450 Euro. Wenn das Haus gebaut ist und die Interessentenbeiträge berechnet werden, dann werden die Aufschließungsbeträge indexgesichert angerechnet. Wenn nicht gebaut wird, dann werden die Erhaltungsbeiträge mit 24 Cent für Kanal pro m<sup>2</sup> und 11 Cent für Wasser pro m<sup>2</sup> fällig und zwar für jene Grundfläche, die im 50-Meter-Bereich zum Wasser- und Kanalstrang liegt.

Vizebgm. Desch: Es gibt die Novelle vom Land OÖ die es verdoppeln will. Man zahlt nicht mehr 350 Euro monatlich, sondern 700 Euro monatlich.

Amtsleiterin: Nur ein paar Parzellen in Riedau bezahlen die Bereitstellungsgebühren. Die Wasser- und Kanalanschlüsse sind bei den Parzellen mit Bereitstellungsgebühren schon vorhanden. Im Jahr 2011 hat die Marktgemeinde Riedau zur Regelung der Bereitstellungsgebühr folgende Aufforderung bekommen: „Zur Regelung der Bereitstellungsgebühr im § 5 Abs. 1 weisen wir darauf hin, dass es sich bei Bereitstellungsgebühren ihrem Wesen nach um eine Gebühr für unbebauten angeschlossenen Grundstücken ohne Wasserentnahmestelle handelt. Bei 1000 m<sup>2</sup> zahlt man 30 Euro und 35 Euro. Mindestanschlussgebühr beträgt bei anderen 5000 Euro für Wasser und Kanal gemeinsam.

GV. Windhager vergleicht die Bereitstellungsgebühr mit einer Art Grundgebühr. Im Gemeindevorstand gibt es eine falsche Aussage. Auch heute ist diese Falschinformation des Bürgermeisters gefallen.

Bgm. Schabetsberger gibt nochmals zur Erklärung, es gab die Erklärung, die Unterschiede zwischen Erhaltungsgebühren und Bereitstellungsgebühren sollen angeglichen werden. Vielleicht falsche Worte, aber von Sinn her war immer gemeint, dass es eine Gleichstellung gibt. Der Mindestbeitrag verliert sich nicht, wird sogar wertgesichert angerechnet. Wenn wir Grundstücke umwidmen, dann fragt das Land immer um die bereits umgewidmeten und nicht bebauten Grundstücke nach, aber man kann die Bürger nicht zum Verkaufen zwingen. 70 Euro im Jahr sind nicht viel und wir bekommen sonst keine Zahlungen herein.

GR. Eichinger: Bitte abstimmen oder vertagen.

GR. Rosenberger: Wie viele Grundstücke betrifft es?

Bgm. Schabetsberger: Es betrifft 12 Grundstücksbesitzer. Er schlägt vor anstelle von 35 Euro in Zukunft 70 Euro und 30 Euro und 60 Euro. Insgesamt 130 Euro.

Vizebgm. Desch: Grundsätzlich geht es nicht um Summe, die 50 %ige Erhöhung gefällt ihm nicht. Machen wir 90 Euro oder 100 Euro, aber mit dieser Meinung ist er fast alleine.

GR. Kopfberger: Es geht nicht um viel Geld. Man muss beachten, dass die einen eine Anschlussgebühr und die andern Aufschließungsgebühren zahlen. Heuer schlägt er nur die Indexerhöhung bei der Bereitstellungsgebühr vor. Im nächsten Wirtschaftsjahr 2021 soll man sich nochmals detaillierter mit diesem Thema beschäftigen.

Bgm. Schabetsberger stellt zur Diskussion die Angleichung herbeiführen.

GR. Kopfberger: Die neuen Bereitstellungsgebühr ist Gemeindesache, keine Landessache. In Summe ist es nicht gerecht, wenn wir auf 350,- kommen sollen.

Bgm. Schabetsberger: Es stimmt so nicht, es soll angeglichen werden. 35 Grundstücke die nicht bereit sind zu verkaufen und unbebaut sind. Es geht konkret um 12 Grundstücke. Eine Erhöhung um 72 Euro.

GR. Kopfberger: Er schlägt einen Kompromiss für 2021 vor und zwar nur eine Indexanpassung genauso wie bei den Grundgebühren. Er stellt den **Antrag**, die zur Kenntnis gebrachten Steuern und Hebesätze zu genehmigt und für die Bereitstellungsgebühr auch nur die Indexerhöhung, so wie bei den anderen Gebühren, vorzunehmen.

**Zusatzantrag von GR. Rosenberger:** Die Bereitstellungsgebühr auf doppelten Satz erhöhen.

Abschließend lässt der Bürgermeister über den Hauptantrag von GR. Kopfberger mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Schärfl; der Hauptantrag ist angenommen.

Abstimmung über Zusatzantrag von GR. Rosenberger mittels Handzeichen:

Beschluss: **6 JA-Stimmen** von Bgm. Schabetsberger, GR. Rosenberger, GR. Arthofer, GR. Krupa Sabrina, GR. Schärfl, GV Brigitte Heinzl.

**15 Nein-Stimmen** von Vizebgm. Schmidseider, GV Mitter, GV Windhager, GR. Kopfberger, GR. Tallier, GR. Payrleitner, GR. Trilsam, GR. Ebner, GR. Ing. Klugsberger,

GR. Berghammer GR. Ruhmaseder, GR. Humer, GR. Dick, GR. Jäger, GR. Eichinger,  
GR. Krupa Roswitha

**3 Stimmhaltungen** von Vizebgm. Desch, GR. Schönbauer und GR. Desch.  
Der Zusatzantrag ist damit abgelehnt.

#### TOP. 9.) Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2021

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Drei Banken wurden zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

Kreditrahmen: ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem  
Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres. Die Summe ist noch nicht genau bekannt, es  
wurde die Summe des Jahres 2020 angenommen: € 1, 058.000,-. Angebotseröffnung am 7.12.2020 .  
Sparkasse, Raiffeisenbank, Oberbank.

# Marktgemeinde Riedau

Pol. Bezirk Schärding

## Anbieteröffnungsprotokoll

Kassenkredit mit € 1.058.000,-

Ort, Datum, Uhrzeit

der Anbieteröffnung: **Marktgemeindeamt Riedau, 07. Dezember 2020, 11.00 Uhr**

Ende der Anbieteröffnung **11:15 Uhr**

Anbotsteller	Fixzinssatz	...-Monats-Euribor	Anmerkung	Spesen	Reihung
Allgemeine Sparkasse Geschäftsstelle Riedau	/	3-Monats-Euribor 0% Basis 0,375% Zinsclap	12-Monats-Euribor 0% Basis 0,325% Zinsclap	ke. Aufstell.	
Raiffeisenbank Region Schärding Geschäftsstelle Riedau	0,64%	3-Monats-Euribor 0% Basis 0,64% Zinsclap	/	Kontoführung 24,62 € ke. Aufstell.	
Oberbank Riedau	/	3-Monats-Euribor 0% Basis 0,64% Zinsclap	/	ke. Aufstell.	

Anwesende:

Unterschrift

Gemeindevertreter:

Bürgermeister.....



Bgm. Schabetsberger: Das günstigste Angebot ist von der Sparkasse. Er stellt den Antrag den Kassenkredit von der Sparkasse zu genehmigen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss: Einstimmigkeit, die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

#### TOP. 10.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses

Obmann GV Arthofer gibt den Bericht zur Sitzung des Bauausschusses am 5.10.2020 mit folgender Tagesordnung:

- Hydraulische Berechnung von unserem Kanalsystem – warum ist dies sinnvoll? Information vom Planungsbüro DI Oberlechner
- Allfälliges

#### TOP. 11.) Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.3 „Arico/Czizek“; Genehmigung einer Infrastrukturkosten-Vereinbarung und Baulandsicherungsvertrag sowie einer Nutzungsvereinbarung

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Nutzungsvereinbarung, so wie wir sie ausgearbeitet haben, wurde von den anwesenden Zuhörern Fr. Arico und Hr. Czizek unterschrieben. Herr Putzinger kann dies so nicht unterschreiben und er wünscht Abänderungen. Ich lese euch vor, was er heute noch geschrieben hat: *Wir haben die übergebenen Unterlagen gelesen und teilen ihnen mit, dass es für beide Seiten verständlicher und klarer ist, wenn sie eine Vereinbarung wie bereits 2016 gehabt aufsetzen lassen. Bei einer Textierung laut Anlage ist für beide Seiten alles klar. Bei Ihrer Textierung mit ohne Ende laufenden Bankgarantien und Pönalzahlungen/Bankgarantien in Höhe von 40.000,-- EUR oder 60.000,-- EUR falls empfohlene Bäume nicht zeitgerecht gepflanzt werden, machen diese Unterlagen keinen Sinn.* Die Vereinbarung 2016/17 hat gut funktioniert und er ersucht wieder eine solche Vereinbarung.

Das heißt, wir müssten die Vereinbarungen nochmals durchdiskutieren, ob ihr damit einverstanden seid, dass wir da noch Änderungen durchführen oder nicht.

Vizebgm. Desch: Ihm paßt die Pönale und die Bäume nicht?

Bgm. Schabetsberger: Er will die Bankgarantie nicht, weil das für ihn vom Aufwand her zu hoch ist. Es ist nicht üblich. Eine Bankgarantie muss man sehen als Kredit. Er würde vorschlagen, dass die Bankgarantie herauskommt.

Vizebgm. Desch: Was sagt der Notar dazu?

Bgm. Schabetsberger: Das was der Notar gesagt hat, will er hier nicht wiederholen, er hat es bei den Besprechungen gesagt.

GR. Dick: Ist alles erfüllt worden was damals vorgeschrieben wurde?

Bgm. Schabetsberger: Es wurde noch nicht alles erfüllt, die Bäume sind noch nicht gepflanzt und beim Brandschutzplan liegt der Entwurf da, der muss noch überprüft werden.

GR. Rosenberger: Die Feuerwehr hat in der Stellungnahme bekanntgegeben, dass es Probleme beim Löschwasser gibt. Die Mindestleistung ist laut TRVB 137 F nicht erfüllt.

Bgm. Schabetsberger: Der Brandschutzplan, den er seit zwei Jahren schon hätte bringen müssen, ist noch nicht da und er hat auch noch nicht bekannt gegeben, wer die Brandschutzbeauftragte ist.

GR. Rosenberger ersucht, dass der Feuerwehrkommandant, der als Zuhörer anwesend ist, diesbezüglich gefragt wird.

Feuerwehrkommandant Schroll Anton: Der Brandschutzplan fehlt und der Brandschutzbeauftragte fehlt. Weiters hat der von der Firma noch keine Mitteilung bekommen, ob die AFF-Mittel zur Verfügung stehen.

GR. Rosenberger: In Anbetracht, dass viele Punkte noch nicht erledigt ist, stellt er den Antrag, dass die zwei Punkte auf Jänner vertagt werden und alles nochmals durchgearbeitet wird.

GV. Windhager: Diese Sache wegen der Bepflanzung: Der Ortsplaner hat die Bepflanzung vorgeschlagen und es gibt seitens der Gemeinde Mängel, weil es wurde bis jetzt noch nicht geschafft, dass die Bäume und Sträucher nach drei Jahren gesetzt werden. Auch der Brandschutzplan ist noch nicht da. Für ihn stellt sich die Frage, kann man so einer Firma noch etwas glauben? Gerade so etwas Wichtiges wie der Brandschutzplan, wo lauter Öl gelagert wird, ist sehr wichtig. Zweitens sieht man jetzt keine Bäume und nur eine riesige Wand, der ganze Ort ist verdeckt. Schon damals hat der Ortsplaner gesagt, es gehören dort Bäume gepflanzt, damit es „gebrochen“ wird. Dies wurde leider vom Bürgermeister verabsäumt. Darum habe ich jetzt gesagt und es hineinschreiben lassen, es gehören Bäume gepflanzt. Wir haben keine Handhabe, ob es gemacht wird oder nicht, deshalb die Pönale. Jetzt ist auch von Herrn Sperl die Information gekommen, eigentlich müssen wir diese Strafe jährlich verlangen. Diese Idee ist gut, weil wenn ich einmal den Betrag zahle und die Bäume nicht setze, brauche ich sie auch nicht pflegen und habe keine Kosten. Deshalb wird die ÖVP auch mit der Vertagung mittun und wir werden den Vertrag wirklich nochmals genau anschauen und vielleicht sagen, dass wir den Betrag jährlich vorschreiben. Diese Vorschriften sind einzuhalten und werden bestraft, wenn sie nicht eingehalten werden. So eine Firma hatten wir in Riedau noch nie. Jede andere Firma erfüllt die Anforderung, damit sie mit der Gemeinde gut auskommt. Ein paar Stunden vor der Gemeinderatssitzung kommt von Hr. Putzinger ein Mail mit Anforderungen „Nein, diese Sachen will ich nicht“. Das alles soll eine Zusammenarbeit sein

Bgm. Schabetsberger: Zu deiner Wortmeldung, der Bürgermeister hat es verabsäumt das zu beantragen, muss ich dazusagen, das steht im Bewilligungsbescheid drinnen. Ich habe nichts verabsäumt.

Windhager: Nein

Bgm. Schabetsberger: Das stimmt nicht

Windhager: Nein, du hast drinnen stehen die Sträucher Richtung Birkenallee. Die Empfehlung vom Ortsplaner Bäume zu pflanzen steht nicht drinnen.

Bgm. Schabetsberger: Das steht in der Baubewilligung drinnen. Klare Aussage von dir und deiner Fraktion: Du willst die Firma nicht haben. Du willst sogar die Sachen, die jetzt drinnen stehen, noch verstärken.

Vizebgm. Desch: Wenn er die vorliegenden Verträge unterschreibt geht es in Ordnung. Die jährliche Pönale von Sperl findet er nicht schlecht.

GR. Payrleitner: Ich möchte der Beratung zustimmen, denn ich war bei der ersten Begehung dabei. Es war mit ihm ausgemacht. Keiner weiß, was wo zu löschen ist. Die Feuerwehr ist ihm anscheinend egal.

GR. Klugsberger: Die Aussage, dass wir diese Firma nicht da haben wollen, stimmt so nicht. Wir wollen, dass die Auflagen eingehalten werden. Wir wollen uns nicht bereichern mit der Pönale, wenn er alles erfüllt, dann braucht er auch nichts zahlen.

GV. Arthofer: Ich habe bei der Vertragserstellung massiv mitgearbeitet. Bei Firmen, wo alles funktioniert, machen wir das nicht so intensiv, das ist auch klar. Ich selbst bin Brandschutzbeauftragter. Brandschutzplan oder Anweisungen an die Feuerwehr, wo die Löschmittel gelagert sind, es gibt keine Brandmeldeanlage ... Wenn es dort brennt „geht die Hölle ab“ und ich weiß nicht wo das Löschmittel ist! Das ist für ihn Wahnsinn. Er ist auch dafür, dass der Vertrag so bleibt und ich stimme einer Vertagung zu.

Abschließend lässt der Bürgermeister über den Antrag von GR. Rosenberger auf Vertagung abstimmen.

Beschluss: 21 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung von Bgm. Schabetsberger  
Im Sitzungssaal sind nicht anwesend: Vizebgm. Schmidseher, GR. Dick und GR. Humer  
Dieser Tagesordnungspunkt ist somit vertagt.

#### TOP. 12.) Genehmigungsbeschluss gem. § 36 Abs. 4 OÖ. RaumOG betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.3 „Arico/Czizek“.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Diesen TOP müssen wir vertagen, da die Verträge von Hr. Putzinger noch nicht unterschrieben vorliegen.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, Vizebgm. Schmidseher ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

#### TOP. 13.) Grundsatzbeschluss für die hydraulische Berechnung Kanalsystems von Riedau.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Beim Bericht des Bauausschusses haben wir schon gehört, dass wir unbedingt die hydraulische Berechnung des Kanalsystems brauchen. Er stellt diesen Punkt zur Diskussion.

GV. Arthofer stellt den Antrag, dass ein Grundsatzbeschluss für die hydraulische Berechnung des Kanalsystems gefasst wird.

GV. Windhager findet es sehr sinnvoll, dass es gemacht wird und das Herr DI Oberlechner dies in der Sitzung des Bauausschusses erklärt hat, eine sinnvolle Aktion.

Abschließend lässt der Bürgermeister über den Antrag von GV. Arthofer mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### TOP. 14.) Grundsatzbeschluss für die Anlegung von Urnengräbern am Friedhof

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Bauausschuss empfiehlt: Grundsätzlich ergeht an den Gemeinderat der Vorschlag, dass Urnengräber in folgender Form errichtet werden: Es wird mit einem Kreis begonnen: 12 Urnensäulen und in der Mitte ein Baum. Dann sehen wir wie das Angebot bei den Bürgern ankommt. Sechs Kreise sind auf dieser „Wiese“ möglich mit je 12 Urnensäulen und in der Mitte je ein Baum. Bei jeder Säule sind 4 verrottbare Urnen möglich.

Begonnen werden soll von der Aussegnungshalle aus gesehen links, drei Bäume sollen bereits jetzt in einer Reihe gesetzt werden. Bezüglich Granitsäulen sind Angebote einzuholen (Material, wie die Befestigung erfolgt, etc.) Die Gemeinde kauft die Säulen an und verkauft sie weiter. Drei Bäume werden bereits gesetzt, damit sie gut anwachsen.

GV. Arthofer stellt den Antrag, dass der Grundsatzbeschluss für die Anlegung von Urnengräbern am Friedhof genehmigt wird.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### TOP. 15.) Beschluss betreffend Genehmigung des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) für die Marktgemeinde Riedau

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Längere Zeit wird darüber beraten, wie die GEP in Riedau ausschauen soll. Es sind einige mal schon Besprechungen und Absprachen gemacht worden. Das GEP Ergebnis soll wie folgt ausschauen:

## GEP-Ergebnis | 1

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG  
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

25.11.2020

<b>GKZ:</b> 41416	<b>Gemeinde:</b> Riedau
-------------------	-------------------------

**Maßnahmenblock:** (Alarmplangestaltung, Löschwassermanagement,...)

Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen.

In vielen Gebieten der Gemeinde kann die Löschwasserversorgung als gut bezeichnet werden.

Für das Gewerbegebiet ist bereits die Errichtung einer fünften Saugstelle an der Pram in Vorbereitung. Auf Basis eines noch zu erstellenden Löschwasserkonzeptes (gemeinsam mit dem LFK) für die Ortschaft Schwaben sollen die nächsten Schritte gesetzt werden.

**Wesentliche Punkte, Ziele:** (Kooperationen, Nachbarschaftshilfe,...)

In der Pflichtbereichsklasse 3 (aktuelle Einstufung der Marktgemeinde Riedau) ist neben einem Kommando- und zwei Basisfahrzeugen auch ein wasserführendes Fahrzeug (TLF, RLF oder ULF) verpflichtend vorgesehen. Dieses Fahrzeug wird auf Basis einer schriftlichen längerfristigen Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinde und Betriebsleitung durch die BTF Leitz für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben (24 Stunden pro Tag) sichergestellt.

**Objektbezogene Maßnahmen:** (in Verbindung mit der Digikat-Gefahrenliste)

Keine



## GEP-Ergebnis | 3

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG  
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

<b>GKZ:</b>	41416	<b>Gemeinde:</b>	Riedau
-------------	-------	------------------	--------

Die Erstellung erfolgte unter Einbeziehung der nach § 10 Oö. FWG 2015 Mitwirkungsberechtigten. Darüber hinaus wurden ihre allenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgten Anmerkungen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mitwirkungsrechte	DG/Titel, Nachname	Datum + Unterschrift
<b>Feuerwehr (FF, BF, BTF)</b>		
Pflichtbereichs-Kdt.		
Abschnitts-Feuerwehrkdt.		
Bezirks-Feuerwehrkdt.		
Landes-Feuerwehrinspektor		
Für die Landes-Feuerwehrleitung (auf Verlangen)		

### Beschluss Gemeinderat:

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlüssig/\_\_\_\_\_ \* bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet/\_\_\_\_\_ \* erkannt. Nähere Ausführungen sind dem beiliegenden Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll zu entnehmen. \*wenn nichtzutreffend streichen und Bemerkung einfügen.

Datum GR-Beschluss:	Unterschrift BürgermeisterIn:

Nach dem Beschluss des Gemeinderates inklusive Gemeinderatsprotokoll im DIGIKAT hochladen und den Status auf abgeschlossen setzen. Übermittelt am:



## MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding – Oberösterreich  
4752 Riedau  
Marktplatz 32/33

Bearbeiterin: AL. Katharina Gehmeier  
Telefon: 07764.8255-18  
Fax: 07764.8255 15  
E-mail: [gemeinde@riedau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@riedau.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.riedau.at](http://www.riedau.at)  
DVR-Nr.: 0082967  
UID-Nr.: ATU21449505

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Riedau**, 4752 Riedau, Marktplatz 32-33, vertreten durch Hr. Bürgermeister Franz Schabetsberger und  
der **Fa. Leitz GmbH & Co.KG**, 4752 Riedau, Leitzstraße 80, vertreten durch  
Hr. Mag. Günther Kamml und Hr. DI Christian Zahn

Im Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan für die Marktgemeinde Riedau ist vorgesehen, dass auch ein wasserführendes Fahrzeug verpflichtend vorgesehen ist.

Die Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz GmbH & Co.KG besitzt ein Universal-Löschfahrzeug (ULF). Die Fa. Leitz GmbH & Co.KG. erklärt sich bereit, im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (24 Stunden pro Tag) lt. aktuell gültigem Alarmplan auszurücken.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die Betriebsfeuerwehr für Einsätze im Pflichtbereich. Es wird aber ausdrücklich festgehalten, dass es in der alleinigen Entscheidung der Fa. Leitz liegt, wann dieses ULF-Fahrzeug erneuert wird. Sollte ein neues ULF-Fahrzeug angeschafft werden, wird auch eine Landesförderung in Aussicht gestellt.

Die Kooperationsvereinbarung gilt bis auf Widerruf. Beide Seiten können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten.

Für die Marktgemeinde Riedau:

.....  
Bürgermeister Franz Schabetsberger

Für die Fa. Leitz GmbH & Co.KG:

.....  
24.11.2020  
Mag. Günther Kamml und DI Christian Zahn

LEITZ GmbH & Co  
Kommanditgesellschaft  
8550 RIEDAU AUSTRIA

Das Ergebnis haben die HBI Schroll als Feuerwehrkommandant der FF Riedau, HBI Schwarz von der BTF Leitz, Abschnittsfeuerwehrkommandant BR Haidinger Norbert, Bezirksfeuerwehrkommandant Deschberger Alfred und Landesfeuerwehrinspektor Kraml unterschrieben. Auch die Kooperationsvereinbarung mit Fa. Leitz ist unterschrieben und ist ein Bestandteil dieser GEP.

Vizebgm.Desch: Dank an die Fa. Leitz für diese Kooperationsvereinbarung. Weiters für deinen Bericht in der Bürgerfragestunde. Für ihn ist klar, wenn wir ein neues Gebäude bauen, dann mit drei Garagen. Er stellt den Antrag, dass die vorgestellte GEP beschlossen wird.

GR. Rosenberger: Für mich ist die Feuerwehr wichtig, aber ich bekam lediglich drei Seiten gesendet, die wenig sind. Im Jahr 2020 könnte man mehr Informationen mitschicken. Es soll aufbereitet werden.

Bgm. Schabetsberger: Es wurde gesagt, es hatte jeder die Möglichkeit Informationen einzuholen.

GR. Rosenberger: Aber wenn jemand etwas von mir will, so muss nicht ich mir die Unterlagen beschaffen.

GR. Krupa: Seien wir froh, dass wir Feuerwehr haben.

GR. Rosenberger: Genau das hat er anfangs gesagt, es geht grundsätzlich um die Bevölkerung. Aber es geht um eine Summe von 400.000 Euro die finanziert werden müssen.

GR. Kopfberger: Bei der konstituieren Sitzung war Kommandant Schroll schon da und hat auf die Situation hingewiesen. Der Großteil der Gemeinderäte hat das Thema wieder verdrängt. Die Wünsche stehen dringend an und sollen in den nächsten 5-8 Jahren realisiert werden. Jetzt ist der Zeitpunkt sich damit näher auseinanderzusetzen und nach der nächsten GR Wahl beschäftigen und wir uns was wirklich zu tun ist. Das Feuerwehrhaus wir bald 40 Jahre alt. Da kommen wesentliche Dinge auf uns zu. Gegen die GEP kann man nichts dagegen haben. Wir sollten uns in absehbarer Zeit damit befassen.

Bgm. Schabetsberger: Die GEP ist nichts Neues, nur die Anforderungen, was die Gemeinde braucht. Es hätte schon vor 20 Jahre gemacht gehört, nicht erst vor fünf Jahren. Seine Vorgänger vor ihm haben es nicht getan. Er unterstützt die Feuerwehr wo es geht. Er kann aber nicht innerhalb kurzer Zeit ein Auto kaufen und ein Gebäude bauen. Es wurden im Vorfeld 20 Jahre versäumt. Deshalb steht auch drinnen, nicht irgendwann, sondern innerhalb der nächsten 8 Jahren.

GR. Kopfberger: So habe ich es nicht gesagt. Damals war das Thema noch nicht so brennend. Wir wissen, das Auto wird jetzt 30 Jahre alt und man muss etwas realisieren. Wir sollen uns auf diese kommenden Herausforderungen einstellen.

Vizebgm. Schmidseher: Bei welchen finanziellen Größenordnungen liegen wir?

Kommandant Schroll: Beim Fahrzeug LFBH liegt bei rund € 400.000,-und beim Feuerwehrhaus ca. € 1,4 Mio.

GR. Payrleitner: wenn wir die GEP nicht beschließen, dann müssen wir womöglich einmal Strafe bezahlen und bekommen keine Förderung.

Der Bürgermeister lässt abschließend über den Antrag von Vizebgm. Desch mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 16.) Genehmigung der Kosten für die 4. Kindergartengruppe und die Übersiedlung der Krabbelstübengruppe in das Gebäude des EKIZ.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Eine Kostenaufstellung, was alles angeschafft und bezahlt wurde, haben die Fraktionen bekommen:

<i>Datum</i>	<i>Firma</i>	<i>Wofür</i>	<i>Betrag</i>
13.08.2020	Betzold	Einrichtung 4. Kindergartengruppe	5.366,96
27.08.2020	Meier Tischlerei	Spintschrank 4. Kigagruppe	2.382,00
27.08.2020	Betzold	Straßenschilder Set 4. Kigagruppe	48,76
28.10.2020	Mühlböck	Austausch Vinyl Boden Kiga	1.472,92
01.10.2020	MaWi GmbH	Kindergarnitur Picknick 4. Kigagruppe	483,95
01.10.2020	Ikea	Spielbedarf 4. Kigagruppe	1.218,33
01.10.2020	Ikea	Spielbedarf 4. Kigagruppe	53,98
06.10.2020	Schmiederer & Schendl	GWG 4. Kigagruppe	4.311,98
06.10.2020	Ikea	Spielbedarf 4. Kigagruppe	302,96
19.11.2020	Schmiederer & Schendl	GWG 4. Kigagrupp	1.427,73
			<b>17.069,57</b>

9.7.2020 RIKI Riedau Unterstützungsbeitrag lt. Beschluss **6.500,--**

29.07.2020	Land-Rein	Container	321,20
27.07.2020	Land-Rein	Container Krabbelstube	53,90
12.08.2020	Land-Rein	Container Krabbelstube	53,90
07.09.2020	Schmiederer&Schendl	Einrichtung Krabbelstube	208,64
07.09.2020	Schmiederer&Schendl	Einrichtung Verlegung Krabbelstube	3.679,72
07.09.2020	Viking Direkt	Einrichtung Verlegung Krabbelstube	55,93
28.10.2020	Meier Tischler	Spintschrank Krabbelstube	2.732,40
15.09.2020	Land-Rein	Container Bauschutt Krabbelstube	792,20
23.09.2020	Pimiskern Betonwerk	Fertigbeton Krabbelstube	105,84
23.09.2020	Schabetsberger	Absturzsicherung Krabbelstube	1.996,97
28.09.2020	Wehrfritz	Wippgerät Krabbelstube	872,38
28.10.2020	Meier Tischler	Regal Rückwand Krabbelstube	54,00
08.10.2020	Wehrfritz	Swing Ding Krabbelstube	584,50
08.10.2020	Jäger Installation	Einbau WC Krabbelstube	585,24
08.10.2020	Meier Tischler	Innentüren Floatglas Krabbelstube	1.034,40
15.10.2020	Wehrfritz	Wickelaufgabe Krabbelstube	106,82
15.10.2020	Wehrfritz	Krippen Baumhäuschen Krabbelstube	9.630,46
21.10.2020	Bauhaus	Gartenhütte Krabbelstube	769,00
21.10.2020	Neulinger&Leidinger	Bagger Krabbelstube	201,60
09.11.2020	Mühlböck	Vorhänge, Teppich, Plissee Krabbelstube	2.206,07
09.11.2020	Voglmeir Elektro	Installation, Glasfaser, Klingel, Tür Krabbelst.	746,48
08.09.2020	Mühlböck	Sandkasten u.Sonnenschutz Krabbelstube	3.060,72
16.10.2020	Voglmeir Elektro	Waschmaschine	599,00
19.11.2020	Mühlböck	Insektenschutz	162,00
			<b>30.613,37</b>

GV. Windhager: Aufgrund dessen, das wir bei der Krabbelstube nicht 50.000 EUR sondern 30.000 EUR haben, bekommen wir keine Förderung.

Bgm. Schabetsberger: Das sind Bruttosummen und das Land erkennt nur Nettosummen. Also kommen wir nicht auf € 50.000. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kosten für die 4. Kindergartengruppe und die Krabbelstubengruppe zu genehmigen.

Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 2 Stimmenthaltung von GV. Windhager und GR. Ruhmaseder.

#### TOP 17.) Änderung der Tarifordnung für den Pfarrcaritas Kindergarten

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Jede Fraktion hat die geänderte Tarifordnung für den Kindergarten erhalten.  
Da für die U3 Kinder in der alterserweiterten Gruppe Betreuungsgeld verrechnet werden muss, wurde die Tarifordnung ergänzt (Beilage).

Antrag von Bgm. Die Änderung der Tarifordnung für den Pfarrcaritas Kindergarten in der vorliegenden Form so zu beschließen.

Beschluss: Einstimmigkeit



#### TOP 18.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, da der Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt.

#### TOP 19.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.

Obmann Stellvertreter Vizebgm. Desch bringt den Bericht zur Sitzung des Kulturausschusses am 16.11.2020 mit folgender Tagesordnung:

Außerordentliche Vereinsförderungen und Allfälliges

Vizebgm. Schmidseider sagt, dass der Sportverein aufgrund von Covid auf 1.500 Euro Förderung verzichtet.

#### TOP 20.) Verlängerung der Aktion Schnupperticket für 2021.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Aufgrund der Corona-Krise sind die Einnahmen/Ausgaben gegenüber den Vorjahren geringer:

April/Mai wurden keine Karten angekauft

Ausgaben mit Stichtag 26.11.2020	€ 2.571,20
Einnahmen mit Stichtag 26.11.2020	€ 1.116,--

Anregung von der Allgemeinen Verwaltung:

Bei den Nutzungsbedingungen (genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 2.2.2017) sollen einige Punkte abgeändert werden, da einige verwirrende und nicht vollziehbare Textzeilen vorhanden sind:

Die Nutzungsbedingungen sind auf der Homepage der Marktgemeinde und es kommt immer wieder zu Missverständnissen durch die Bürger.

Vorschlag Änderungen:

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN

**Schnupperticket** - Das **ÖVV-Schnupperticket** ist eine Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte, die von den Riedauer GemeindebürgerInnen am Gemeindeamt tageweise entliehen werden kann.

### Geltungsbereich der Fahrkarte

Mit dem **ÖVV-Schnupperticket** können die Riedauer Bürgerinnen und Bürger mit der Bahn von Riedau bis nach Linz fahren. In Linz ist diese Karte auch für die Straßenbahn, den Stadtbus und die Pöstlingbergbahn gültig (auch bis zur Plus-City).

Das **ÖVV-Schnupperticket** gilt immer nur für eine Person. Es können keine Familienermäßigungen in Anspruch genommen werden. Kinder müssen ein eigenes **Schnupperticket** entleihen.

Für jeden Tag stehen in Riedau 2 ÖÖVV-Monatsstreckenkarten als **ÖVV-Schnupperticket** zur Verfügung.

### Wer ist ausleihberechtigt?

Die Fahrkarten können von allen in Riedau mit **Hauptwohnsitz gemeldeten Personen** gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

### Ausleihvorgang

Die Monatskarten können bei der Bürgerservicestelle im Gemeindeamt telefonisch unter der Nummer 8255 und online unter [www.schnupperticket.at](http://www.schnupperticket.at) reserviert werden.

Die Monatskarten müssen bei der Bürgerservicestelle im vereinbarten Zeitraum abgeholt und zurückgebracht werden bzw. an den nächsten Benutzer weiter gegeben werden.

~~Zwecks Ticketweitergabe ist das Online-Reservierungssystem so eingestellt, dass man als Bürger 3 Tage vor Reservierungsdatum Vorgänger und Nachfolger des gebuchten Tickets einsehen kann. Die zeitlich erforderliche Ticketweitergabe ist selbstständig durchzuführen.~~

Mit der Entlehnung werden die Nutzungsbedingungen anerkannt.

~~Monatskarten-Weitergabe bzw. abholung ist außerhalb der Dienstzeit des Gemeindeamtes selbst zu organisieren.~~

## Mehrmals-Entlehnungen

Die Entlehnung ist pro Person auf **1 Entlehnung pro Monat** beschränkt. (Dies gilt nicht für Dienstreisen von Gemeindeamts-Mitarbeitern).

Mehr als 1 Entlehnung pro Monat ist nur dann möglich, falls keine anderen Personen Reservierungen vorgenommen haben.

Reservierungen im Falle von Mehrmals-Entlehnungen können frühestens 3 Tage vor dem Nutzungstag erfolgen.

## Ausleihgebühr

Die **Ausleihgebühr** beträgt pro Karte und Entlehnungstag **€ 6,00 (Barzahlung oder Abbuchung)**.

## Verlust der Karte

Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz des verbleibenden Fahrkartenwerts verantwortlich. Der Mindestersatz beträgt **€ 28,00 32,00**.

Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung!), so wird den Fahrkarten-NutzerInnen eine Verspätungsgebühr von **€ 28,00 32,00** pro Fahrkarte verrechnet.

Reserviert – aber keine Fahrkarte da: Falls bereits die Entlehngebühr von € 6,- bereits bezahlt wurde, wird der Betrag von der Gemeinde zurückbezahlt.

GV. Windhager: Er ist dafür das Schnupperticket nächstes Jahr wieder fortsetzen. Es geht ihm um die Reservierung. Er hat mit dem Programmierer gesprochen betr. online Buchungssystem, das ganze System soll auch weiterhin so bestehen. 60-70 Gemeinden haben dies im Einsatz. Er stellt den Antrag, dass das ganze System so wie es war auch am Wochenende für das Ticket bestehen bleibt, wenn die online Reservierung drinnen bleibt.

GR. Schärfl: Ich will nur heraushaben, dass die zeitlich erforderliche Ticketweitergabe selbstständig durchzuführen nicht funktioniert. Die Gemeinde soll sich darum kümmern, nicht die Bürger, das funktioniert nicht. Nur diese zwei Sätze sind herausstreichen.

GV. Windhager: Dann gehört der Punkt herausgestrichen.

GR. Schärfl: Der Gemeindebürger soll sich nach dem Laufzettel vom Amt richten.

Vizebgm. Desch: Würde es funktionieren, wenn wir es herausstreichen? Wenn es nicht funktioniert, geben wir es nächstes Jahr hinein.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass die Nutzungsbedingungen, so wie sie im Amtsvortrag drinnen stehen, zu beschließen. Mit Herausstreichen des Satzes bez. Weitergabe gibt es fast keine Beschwerden. Er darf erwähnen, einige Gemeinde haben es aufgelassen, weil es nicht ordentlich durchgeführt wird. Gleichzeitig soll mit beschlossen werden, dass der Mindestsatz, wenn jemand die Karte verliert, statt 28 Euro 32 Euro und als Verspätungsgebühr 32 Euro verrechnet wird.

GR. Rosenberger: Warum kommt die Abbuchung heraus?

Bgm. Schabetsberger: Weil es nicht funktioniert. Kassieren funktioniert wunderbar.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

GR. Eichinger regt an, dass in einer Sitzung über den Betrag 6,- diskutiert wird.

GV. Heinzl sagt zu, dass in einer Sitzung des Umweltausschusses dies besprochen wird.

### TOP 21.) Beratung und Beschlussfassung bzgl. Aktion Jugendtaxi 2021.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Amtsvortrag: Info der Gemeinde Andorf:

Im Jahr 2009 wurde in unserem Bezirk das Jugendtaxi eingeführt. Viele Gemeinden haben sich damals an der Aktion beteiligt. Mit Jänner 2020 hat das Amt der Oö Landesregierung neue Richtlinien für die Förderung von Jugendtaxis beschlossen. Die Nachfrage nach Taxigutscheinen ist sehr gering. Der Familienausschuss diskutiert daher, ob die Förderung an die neuen Richtlinien angepasst werden soll oder auf Grund des Desinteresses der Jugendlichen einstellen wird. Im Vorfeld dazu soll ich abklären, ob bzw. welche Gemeinden sich noch an der Aktion beteiligen, bzw. welche Gemeinden gute Erfahrungen mit der Nutzung des Jugendtaxis gemacht haben.

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der letzten Sitzung wurde darüber gesprochen, dass diese Angelegenheit in den Fraktionen besprochen werden soll.

GV. Heinzl: Am Desinteresse der Jugendlichen liegt es nicht, das stimmt nicht. Sie würden fahren, wenn es möglich ist und sie würden Belege bringen, wenn sie welche bekommen würden. Es liegt nicht am Desinteresse.

GR. Eichinger: Es gibt ein Desinteresse, weil es kompliziert ist. Ihrer Meinung nach soll die Aktion nicht verlängert werden.

GR. Kopfberger: Wie hat sich Andorf entschieden?

Bgm. Schabetsberger: Weiß ich nicht. Die Taxiunternehmen betreiben das Angebot nicht aktiv. Es stellt sich die Frage, ob man es künstlich am Leben erhalten soll oder in ein paar Jahren wieder darüber nachdenken.

GR. Kopfberger: In der derzeitigen Form ist es nicht mehr praktikabel.

GR. Eichinger stellt den Antrag die Aktion nicht mehr zu verlängern. Der Bürgermeister lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 22 JA-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen von GV. Arthofer, GR. Rosenberger, und GR. Ebner.

## TOP. 22.) Beratung und Beschlussfassung bezüglich eines Gemeindeguschlages zur Zweitwohnsitzabgabe für 2021

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Es gibt ja die sogenannte Freizeitwohnungspauschale, was die Gemeinde einheben muss, das sind eben 108 bzw. 216 Euro. Oder 72 Euro für kleine Wohnungen und es besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde diese Beiträge verdoppelt, den sogenannten Gemeindeguschlag. Das müssen wir beraten, lassen wir es bei den Pauschalbeiträgen die das Land vorschreibt oder wird ein Zuschlag verrechnet. Derzeit ist es so, dass wir von dem Pauschalbetrag bei einer Wohnung von 108 Euro, was zu zahlen ist, kriegen wir 5 %. Die anderen 95 % müssen wir an das Land schicken. Wenn wir jetzt einen Zuschlag dazu machen, dann bleibt der Zuschlag gesamt bei uns. Abliefern ans Land müssen wir immer nur die 95 % vom Pauschalbetrag. Gibt es dazu Wortmeldungen?.

GR. Schärfl stellt den Antrag, dass kein Gemeindeguschlag verlangt wird.

GR. Rosenberger: Wenn wir den Zuschlag einheben, was würde sich ändern?

GR. Schärfl: es würde sich nichts ändern, nur die Gemeindebürger verärgern.

Bgm. Schabetsberger erklärt, dass es hauptsächlich in den Fremdenverkehrsgebieten, wo es viele Zweitwohnsitz gibt, üblich ist.

GV. Windhager: Ist das Haus Zellerstraße XX ein Zweitwohnsitz?

GR.Schärfl: Ja, er zahlt.

Abschließend lässt der Bürgermeister über den Antrag von GR. Schärfl abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR.Rosenberger.

## TOP. 23.) Bericht des Bürgermeisters

kein Bericht

## TOP. 24.) Allfälliges

Vizebgm. Desch möchte, dass der Bürgermeister sagt, was beim Gemeindevorstand bezüglich des Reiter Hauses in Pomedt gesagt wurde wegen der Pönale und dem Ausstieg.

Bgm. Schabetsberger sagt, die Angelegenheit liegt bei Gericht, wir können derzeit nicht aussteigen. Wir müssen abwarten, bis Gericht entscheidet.

GV. Windhager: Bei der Skaterbahnplatte ist ein großes Loch drinnen. Wird das repariert?

Bgm. Schabetsberger: Das hat noch niemand gemeldet.

GV.Heinzl: In der Gemeindezeitung ist ein falsches Datum für die Baumabholung für Christbäume angegeben. Am Sonntag werden wir nicht fahren, sondern am Samstag.

Bgm. Schabetsberger: Von morgen bis Montag finden die Corona Testungen statt. Zwei Gruppen arbeiten von 08:00 bis 20:00 Uhr. Im Bezirk Schärding liegt lt. Hingsamer die aktuelle Zahl der Anmeldungen bei 11 %. Gründe wegen der geringen Anmeldungen kann man nicht erörtern, die Beteiligung ist verschwindend klein. Der Test ist kostenlos, es soll Werbung im Freundeskreis gemacht werden, man schützt andere Menschen, wenn man getestet ist.

Heuer gibt es leider keine Weihnachtsfeier. Der Bürgermeister bedankt sich für das Engagement der Gemeinderäte zum Wohle von Riedau. Ein Dank ergeht auch an die Mitarbeiter.

Ebenso bedanken sich Vizebgm. Schmidseher, Vizebgm. Desch und GV. Arthofer für die Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.

## **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.6.2020 wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 21.53 Uhr.

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....  
Bürgermeister Schabetsberger

.....  
ÖVP GV. Windhager

.....  
FPÖ Vizebgm. Desch

.....  
SPÖ GV. Arthofer

.....  
GRÜNE GR.Rosenberger

## Bürgerfragestunde

Bürgerfragestunde: Wortmeldung von Herrn Schroll Anton

Hr. Anton Schroll, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die finanzierte Ausstattung im Jahr 2020. Aber er ist enttäuscht, den auf der heutigen Tagesordnung ist der Tagesordnungspunkt GEP und es haben sich bei ihm nur zwei Leute gemeldet, die an ihn Fragen stellten. Und es wurde an ihn die Frage gestellt, warum wir nun ein dreiteiliges Tor brauchen.

Hr. Schroll gibt eine genaue Erklärung über den Inhalt der GEP und wie das Ergebnis der GEP zustande gekommen ist.

Außerdem berichtet er, die Feuerwehr braucht kurzfristig eine Notlösung für die Lagerung von Gegenständen.

Für die 2500 Einwohner 500 Häuser Pflichtbereichsklasse 3, 4 Fahrzeuge

Wasserkarte im FF Haus

Altes Fahrzeug wird 30 Jahre.

Keinen Vorplatz, keine Dusche keine Waschmaschine für Einsatzkleidung in Reinigung, keine Umkleidung,

Löschwasserbehälter in Pomedt

Es bedarf einer kurzfristigen Lösung

Grundvoraussetzung für die GEP ist eine Kooperationsvereinbarung mit der Fa. Leitz. Diese Kooperationsvereinbarung wurde im Entwurf erstellt. Die Geschäftsleitung der Fa. Leitz kann sich diese Vorgehensweise vorstellen und hat zum Zeichen der Einverständniserklärung auch bereits unterschrieben. Diese von der Fa. Leitz unterschriebene Kooperationsvereinbarung wurde den Zuständigen der Feuerwehr samt dem GEP-Ergebnis 1 und 2 vorlegt und die erforderlichen Unterschriften eingeholt.

Der Gemeinderat soll nun die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlüssig bewerten und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet anerkennen.